



Einkauf von Dienstleistungen



Art. 1 Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen AG (im Folgenden AEB) gelten für die BKW Energie AG und deren Tochtergesellschaften, welche diese AEB verwenden.
- 1.2 Diese AEB regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über das Erbringen von Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Beratung, Planung, Unterstützung und Schulung sowie anderen vom Beauftragten ausgeführten Leistungen mit Auftragscharakter. Sie ergänzen die von der BKW Energie AG bzw. deren Tochtergesellschaften abgeschlossenen Verträge und bilden integrierenden Bestandteil derselben.
- 1.3 Diese AEB gelangen zur Anwendung, soweit für einen bestimmten Auftrag oder für bestimmte Kundengruppen keine abweichende Regelung besteht.
- 1.4 In diesen AEB werden die Parteien als BKW und als Beauftragter bezeichnet. Der Auftrag mit sämtlichen Bestandteilen und den vorliegenden AEB wird als «Vertrag» bezeichnet.
- 1.5 Soweit in diesen AEB nicht ausdrücklich anders bestimmt, erfüllen auch von den Parteien per E-Mail abgegebene Erklärungen und Mitteilungen die Erfordernisse an die Schriftlichkeit.
- 1.6 Bei Aufträgen mit werkvertraglichen Elementen gelten zusätzlich die Bestimmungen im Anhang dieser AEB. Bei Widersprüchen zwischen den AEB und dem Anhang gehen die Bestimmungen im Anhang den Bestimmungen der AEB vor.

Art. 2 Angebot

- 2.1 Das Angebot einschliesslich Dokumentation erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts anderes vermerkt ist.
- 2.2 Das Angebot ist während der in der Offertanfrage oder im Angebot genannten Frist verbindlich. Fehlen entsprechende Angaben, bleibt der Beauftragte vom Datum des Angebotes an während drei Monaten gebunden.

Art. 3 Vertragsabschluss

- 3.1 Der Vertrag wird in schriftlicher Form abgeschlossen und tritt mit der rechtsgültigen Unterzeichnung des Vertragsdokuments durch beide Parteien in Kraft.

- 3.2 Die Bestandteile des Vertrages und deren Rangfolge bestimmen sich nach dem Vertragsdokument. Ist im Vertrag keine Rangfolge enthalten, gilt bei Widersprüchen zwischen den Bestandteilen die folgende Rangfolge:
 1. Vertragsurkunde
 2. Anhänge (unter Ausschluss der Offerte und der Ausschreibung)
 3. diese AEB
 4. Ausschreibung der BKW
 5. Offerte des Beauftragten
- 3.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Beauftragten werden nicht Bestandteil des Vertrages.
- 3.4 Ohne schriftliche Erteilung einer Vollmacht durch die BKW darf der Beauftragte die BKW Dritten gegenüber nicht verpflichten. Art. 396 Abs. 2 OR wird wegbedungen.

Art. 4 Ausführung

- 4.1 Der Beauftragte verpflichtet sich zu einer getreuen, fachgerechten und sorgfältigen Ausführung des ihm übertragenen Geschäfts.
- 4.2 Er garantiert, dass alle erbrachten Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen, dem aktuellen Stand der Technik sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
- 4.3 Der Beauftragte setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein und gibt der BKW schriftlich Name und Funktion der eingesetzten Mitarbeitenden bekannt. Dabei beachtet er insbesondere das Interesse der BKW an Kontinuität. Er nimmt den Austausch von Mitarbeitenden nur mit schriftlicher Zustimmung der BKW vor und ersetzt innert nützlicher Frist Mitarbeitende, die nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen oder gefährden.
- 4.4 Der Beauftragte verpflichtet sich und seine Mitarbeiter zur Einhaltung der betrieblichen Vorschriften der BKW, insbesondere der Sicherheitsbestimmungen, der Arbeitszeitordnung sowie der Hausordnung.
- 4.5 Der Beauftragte stellt sicher, dass die Einsatzbedingungen und die Art der Leistungserbringung nicht unter

Art. 12 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und Personalverleih (AVG) vom 6. Oktober 1989 fallen. Im Zweifelsfall oder auf Verlangen der BKW kontaktiert der Beauftragte selbstständig und vor der Vertragsunterzeichnung die zuständigen kantonalen Behörden zur Prüfung der allfälligen Unterstellung des Vertrages unter das AVG. Er informiert die BKW unverzüglich über das Ergebnis der behördlichen Prüfung.

Art. 5 Beizug Dritter

- 5.1 Der Beauftragte hat die Leistung persönlich zu erbringen. Zur Übertragung an einen Dritten ist er nur mit schriftlicher Ermächtigung der BKW befugt. Er bleibt in jedem Fall für die vertragsgemässe Leistungserbringung verantwortlich. Art. 399 Abs. 2 OR wird ausdrücklich wegbedungen.
- 5.2 Der Beauftragte sorgt insbesondere dafür, dass beigezogene Dritte die Pflichten aus den Ziffern 5 (Beizug Dritter), 9 (Sozialversicherungen), 10 (Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohn-gleichheit von Frau und Mann), 17 (Geheimhaltung), 18 (Datenschutz) und 19 (Datenschutz gegenüber Kunden der BKW) einhalten und dass die BKW die Einhaltung dieser Pflichten direkt bei den beigezogenen Dritten durchsetzen kann.

Art. 6 Leistungsänderungen

- 6.1 Die Parteien können jederzeit Änderungen der Leistungen und ihre Folgen auf die Vergütung vereinbaren.
- 6.2 Änderungen der Leistungen haben die Parteien schriftlich festzuhalten, entweder durch Anpassung des schriftlichen Vertrages oder durch schriftliche Bestätigung der mündlich vereinbarten Änderung.
- 6.3 Sofern nicht abweichend vereinbart, setzt der Beauftragte während der Dauer der Verhandlungen über eine Leistungsänderung seine Arbeiten vertragsgemäss fort.
- 6.4 Können sich die Parteien nicht über eine Änderung der Leistungen einigen, so läuft der Vertrag unverändert weiter.

Art. 7 Rechenschaft

- 7.1 Der Beauftragte informiert die BKW sowohl regelmässig als auch auf deren Verlangen über den Fortschritt und die Ergebnisse seiner Arbeiten. Er zeigt der BKW sofort schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen oder gefährden.

Art. 8 Mitwirkung der BKW

- 8.1 Die BKW gibt dem Beauftragten rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen und Vorgaben bekannt. Sie gewährt dem Beauftragten zudem den notwendigen Zugang zu ihren Räumlichkeiten und stellt bei Bedarf die erforderlichen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung. Allfällige weitere Mitwirkungspflichten der BKW werden in der Vertragsurkunde schriftlich festgehalten.

Art. 9 Sozialversicherungen

- 9.1 Ist der Beauftragte eine juristische Person, so nimmt er als selbstständiges Unternehmen die notwendigen

Anmeldungen für sich und seine Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor. Ist er keine juristische Person, so muss er nachweisen, dass er als selbstständig Erwerbstätiger einer Ausgleichskasse angeschlossen ist.

- 9.2 Die BKW schuldet keine Sozialleistungen (AHV, IV, ALV usw.) oder andere Entschädigungsleistungen, insbesondere bei Unfall, Krankheit, Invalidität und Tod, wie auch keine Leistungen der beruflichen Vorsorge. Für den Fall, dass die Sozialversicherungsbehörden die selbstständige Erwerbstätigkeit des Beauftragten nicht anerkennen, kann die BKW allfällige Arbeitgeberbeiträge zurückfordern oder mit dem Honorar verrechnen.

Art. 10 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit von Frau und Mann

- 10.1 Der Beauftragte mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz hält die in der Schweiz geltenden Arbeitsschutzbestimmungen ein und gewährleistet die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit. Als Arbeitsschutzbestimmungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und die Normalarbeitsverträge, wo solche fehlen, gelten die orts- oder berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Der Beauftragte mit Sitz im Ausland hält die entsprechenden Bestimmungen ein, die am Ort der Leistungserbringung gelten.
- 10.2 Entsendet der Beauftragte Arbeitnehmende aus dem Ausland in die Schweiz, um die Leistungen auszuführen, so sind die Bestimmungen des Entsendegesetzes vom 8. Oktober 1999 einzuhalten.

Art. 11 Erfüllungsort

- 11.1 Die BKW bezeichnet den Erfüllungsort. Wurde nichts festgelegt, so gilt der Sitz der BKW als Erfüllungsort.

Art. 12 Verzug

- 12.1 Hält der Beauftragte fest vereinbarte Termine nicht ein, so kommt er ohne Weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen durch Mahnung.
- 12.2 Kommt der Beauftragte in Verzug, so schuldet er eine Konventionalstrafe. Diese beträgt pro Verspätungstag 5 Promille, insgesamt aber höchstens 10 Prozent der gesamten Vergütung. Sie ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen angenommen werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Beauftragten nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten. Die Konventionalstrafe ist zusätzlich zu einem allfälligen Schadenersatz geschuldet.
- 12.3 Sämtliche weiteren Rechtsbehelfe gemäss Gesetz bleiben vorbehalten.

Art. 13 Haftung

- 13.1 Der Beauftragte hat bei fehlerhafter Leistungserbringung der BKW den dadurch entstandenen Schaden in der Höhe von maximal dem dreifachen Betrag der jeweils gemäss Vertrag geschuldeten Gesamtsumme zu ersetzen, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 13.2 Im gleichen Masse haftet der Beauftragte für das Verhalten seiner Hilfspersonen, beigezogener Dritter

(z. B. Subunternehmer, Zulieferanten) sowie für Substituten wie für sein eigenes.

- 13.3 Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss gelten sowohl für vertragliche als auch für ausservertragliche bzw. quasivertragliche Ansprüche. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht wurden.

Art. 14 Höhere Gewalt

- 14.1 Die Vertragsparteien haften dann nicht für die verspätete, nicht gehörige Erfüllung oder Nichterfüllung des Vertrages, wenn diese auf von den Vertragsparteien nicht zu vertretende Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt zurückzuführen ist und die betroffene Vertragspartei dies unverzüglich anzeigt und alle angemessenen Anstrengungen zur Vertragserfüllung unternimmt.

Art. 15 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 15.1 Der Beauftragte erbringt die Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach). Er gibt in seinem Angebot die Kostenarten und Kostensätze bekannt.
- 15.2 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Übertragung von Rechten, alle Dokumentations- und Materialkosten sowie Spesen und öffentliche Abgaben wie Steuern und Zölle.
- 15.3 Die Rechnungsstellung erfolgt nach der vollständigen Erbringung der Leistungen. Werden im Vertrag Vorauszahlungen, Anzahlungen oder Abschlagszahlungen vereinbart, kann die BKW vom Beauftragten eine Sicherheit in Form einer erstklassigen Bank- oder Versicherungsgarantie verlangen. Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung separat ausgewiesen.
- 15.4 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach ihrem Erhalt zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung gilt der gesetzliche Verzugszins.
- 15.5 Gewährt der Beauftragte auf seinen Leistungen Rabatte und tätigen mehrere Gesellschaften der BKW Gruppe Beschaffungen, so werden für die Berechnung der Rabatte die Preise sämtlicher Leistungen an Gesellschaften der BKW Gruppe zusammengezählt.

Art. 16 Schutz- und Verwendungsrechte

- 16.1 Arbeitsergebnisse sowie sämtliche Schutzrechte (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften an solchen) und Eigentumsrechte an den im Rahmen der Vertragserfüllung entstandenen Arbeitsergebnissen gehören vollumfänglich der BKW. Der Beauftragte überträgt der BKW insbesondere auch alle Urheberpersönlichkeitsrechte. Wo dieser Übertragung gesetzliche Schranken gesetzt sind, verzichtet der Beauftragte auf die Geltendmachung seiner Persönlichkeitsrechte und gewährleistet, dass alle am Werk Beteiligten auf deren Geltendmachung ebenfalls verzichten.
- 16.2 An im Zeitpunkt des Beginns der Leistungserbringung bereits bestehenden Schutzrechten (insbesondere

Schutzrechte des Beauftragten oder von Dritten) hat die BKW ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, unkündbares Verwendungsrecht. Dieses umfasst sämtliche aktuellen und zukünftig möglichen Verwendungsarten sowie das Recht zur Veräusserung und das Recht zur Weiterentwicklung im Zusammenhang mit den Arbeitsergebnissen.

- 16.3 Der Beauftragte gewährleistet, dass im Zusammenhang mit der Leistungserbringung sowie den erstellten Arbeitsergebnissen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er gewährleistet die Rechtmässigkeit und Rechtsgültigkeit der Übertragung von Schutzrechten und der Einräumung von Nutzungsrechten an die BKW gemäss diesen AEB und dem Vertrag. Soweit die BKW die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind die Ansprüche gegen den Beauftragten ausgeschlossen.
- 16.4 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der Beauftragte unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Er setzt die BKW über solche Ansprüche umgehend schriftlich in Kenntnis und widersetzt sich einer Intervention der BKW in einem Gerichtsverfahren nicht. Macht der Dritte die Forderungen direkt gegenüber der BKW geltend, so beteiligt sich der Beauftragte auf erstes Verlangen der BKW hin gemäss den Möglichkeiten der einschlägigen Prozessordnung am Streit. Der Beauftragte verpflichtet sich, sämtliche Kosten (inkl. Schadenersatzleistungen), die der BKW aus der Prozessführung und/oder einer allfälligen aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreites entstehen, zu übernehmen. Bei einer aussergerichtlichen Erledigung hat der Beauftragte die vereinbarte Zahlung an den Dritten nur zu übernehmen, soweit er ihr vorgängig zugestimmt hat.
- 16.5 Wird der BKW aufgrund geltend gemachter Schutzrechtsansprüche die Nutzung der vertraglich geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise verunmöglicht, so hat der Beauftragte die Wahl, entweder seine Leistungen so abzuändern, dass diese keine Drittrechte verletzen und trotzdem dem vertraglich geschuldeten Leistungsumfang entsprechen, oder auf seine Kosten eine Lizenz des Dritten zu beschaffen. Setzt der Beauftragte innert angemessener Frist keine dieser Möglichkeiten um, so kann die BKW mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten. Der Beauftragte hat die BKW in jedem Fall, unabhängig eines Verschuldens, vollumfänglich schadlos zu halten; eine allfällige vereinbarte Haftungsbeschränkung gemäss Ziffer 13.1 findet keine Anwendung.

Art. 17 Geheimhaltung

- 17.1 Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der BKW dürfen vertrauliche Informationen und Unterlagen, die mit diesem Vertrag zusammenhängen oder im Lauf der Erbringung der Dienstleistungen von der BKW oder von Dritten erlangt werden, keiner Drittpartei offenbart oder für andere Zwecke als die Erbringung der Dienstleistungen gemäss diesem Vertrag benutzt werden.
- 17.2 Die Geheimhaltungspflicht dauert auch nach Beendigung dieses Vertrages an.

- 17.3 Sofern der Beauftragte mit der Vertragsbeziehung werben, sie anderswie öffentlich bekanntmachen will oder die BKW als Referenz verwenden will, ist die vorgängige schriftliche Zustimmung der BKW erforderlich.
- 17.4 Die dem Beauftragten überlassenen Unterlagen und Daten bleiben ausschliesslich Eigentum der BKW. Vielfältigungen sind nur zulässig, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist oder wenn dies zur Erfüllung der vertraglichen vereinbarten Aufgaben und Arbeiten erforderlich ist. Die Unterlagen und Daten, die den Auftrag betreffen, sind auf Verlangen der BKW unverzüglich zurückzugeben bzw. zu vernichten; auf den Computern des Beauftragten gespeicherte Daten sind zu löschen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufbewahrungspflichten und elektronische Sicherungskopien auf Back-up-Servern.
- 17.5 Der Beauftragte verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die sich aus dieser Ziffer 17 ergebenden Pflichten von seinen Mitarbeitenden sowie weiteren im Rahmen der Vertragserfüllung beigezogenen Dritten eingehalten werden.
- 17.6 Verletzt der Beauftragte die vorstehenden Geheimhaltungspflichten, so schuldet er der BKW eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10 Prozent der gesamten Vergütung, höchstens jedoch CHF 50'000.00 je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung der Geheimhaltungspflichten. Die Konventionalstrafe ist zusätzlich zu einem allfälligen Schadenersatz geschuldet.

Art. 18 Datenschutz

- 18.1 Der Beauftragte nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die BKW über ihn Daten erhebt, die für die Durchführung des Auftrages, die Überprüfung der Leistung sowie den Leistungsvergleich mit Dritten benötigt werden. Die BKW ist berechtigt, hierfür auch Dritte hinzuzuziehen und diesen Dritten entsprechend die Daten zugänglich zu machen.
- 18.2 Der Beauftragte nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass hierbei Daten auch ins Ausland übermittelt werden können, wobei in jedem Fall die anwendbaren Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

Art. 19 Datenschutz gegenüber Kunden der BKW

- 19.1 Soweit der Beauftragte zur Vertragserfüllung Einblick in Angaben über die Kunden der BKW erhält, verpflichtet er sich zur Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen:
- Der Beauftragte darf die im Rahmen der Durchführung des Auftrages erhobenen oder ihm von der BKW zur Verfügung gestellten Kundendaten nur für die im Vertrag bezeichneten Zwecke verwenden und gibt ohne schriftliche Zustimmung der BKW sowie der betroffenen Kunden keine persönlichen Informationen weiter. Die BKW ist berechtigt, zusätzliche Einschränkungen vorzuschreiben, bspw. dass Daten nur in anonymisierter Form verwendet werden.
 - Der Beauftragte ergreift alle angemessenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulationen, Verlust, Zerstörung oder gegen den Zugriff unberechtigter Personen geschützt sind. Insbesondere werden die von der BKW dem Beauftragten zur Verfügung gestellten Daten mit angemessenem Zugriffsschutz (wie Kennwortschutz) versehen, sodass nur zugriffsberechtigte Personen die Daten einsehen und nutzen können. Die mit der Durchführung des Auftrages entstandenen Personendaten werden nach Beendigung des Auftrages unwiderruflich gelöscht.

Art. 20 Abtretung und Verpfändung

- 20.1 Der Beauftragte darf Forderungen gegenüber der BKW ohne schriftliche Zustimmung der BKW weder abtreten noch verpfänden.

Art. 21 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 21.1 Es findet schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) Anwendung. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag wird Bern als ausschliesslicher Gerichtsstand vereinbart.

Anhang:

Zusatzbestimmungen bei Aufträgen, die werkvertragliche Elemente enthalten

1 Gefahrtragung

1.1 Der Beauftragte trägt die volle Gefahr für die gesamte Leistung bis zur Abnahme.

2 Abnahme

2.1 Über die Abnahme werden Protokolle und bei Bedarf weitere Dokumente geführt und von beiden Parteien unterzeichnet. Wenn vertraglich vorgesehen, führen die Parteien die Abnahme gemeinsam durch.

2.2 Der Beauftragte zeigt der BKW rechtzeitig die Fertigstellung der vereinbarten Leistungen an.

2.3 Die BKW prüft die Leistungen, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich ist. Er zeigt dem Beauftragten allfällige Mängel an und setzt ihm eine angemessene Frist zu ihrer Behebung an. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine nochmalige Prüfung. Sofern keine Mängel erkennbar sind, wird die Abnahme vollzogen. Die mit der Wiederholung der Prüfung bei der BKW anfallenden Übergabekosten und Aufwendungen gehen zulasten des Lieferanten.

2.4 Die stillschweigende Genehmigung von Leistungen ist ausgeschlossen.

3 Gewährleistung

3.1 Der Beauftragte gewährleistet, dass seine Leistungen die vereinbarten und zugesicherten Eigenschaften aufweisen sowie diejenigen Eigenschaften, welche die BKW auch ohne besondere Vereinbarung voraussetzen durfte. Er übernimmt eine Gewährleistung von zwei Jahren ab Abnahme der vollständig erbrachten vertraglich geschuldeten Leistungen. Die Frist beginnt am Tag nach der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch die BKW.

3.2 Während der Gewährleistungsfrist kann die BKW Mängel jederzeit schriftlich rügen. Binnen der Rügefrist erhobene Mängelrügen gelten in jedem Fall als rechtzeitig erfolgt. Der Beauftragte ist auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zur Erfüllung der Forderungen aus den nachstehenden Mängelrechten der BKW verpflichtet, sofern die Mängel noch innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt worden sind.

3.3 Liegt ein Mangel vor, kann die BKW Nachbesserung oder Minderung verlangen. Ist der Mangel erheblich, kann die BKW stattdessen vom Vertrag zurücktreten, sofern:

- a. die erbrachten Leistungen für die BKW unbrauchbar sind;
- b. oder für die BKW von vornherein erkennbar ist, dass eine Nachbesserung fehlschlagen wird;
- c. oder die Annahme der erbrachten Leistungen für die BKW sonstwie unzumutbar ist. Dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn eine Nachbesserung zu lange dauern würde.

3.4 Falls die BKW die Nachbesserung verlangt, so behebt der Beauftragte den Mangel innert der von der BKW angesetzten angemessenen Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten. Ist die Behebung des Mangels nur durch eine Neuherstellung möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuherstellung.

3.5 Ergibt die Nachprüfung, dass der Beauftragte die verlangte Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen hat, oder ist er damit trotz Mahnung in Verzug, so kann die BKW nach ihrer Wahl:

- a. einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen;
- b. oder die erforderlichen Massnahmen auf Kosten und Gefahr des Beauftragten selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen;
- c. oder vom Vertrag zurücktreten.

3.6 Beanstandete Lieferungen oder Teile davon bleiben bis zur Mängelbehebung resp. bis zum Rücktritt vom Vertrag zur Verfügung der BKW. Im gegenseitigen Einvernehmen kann die mangelhafte Leistung provisorisch weiterbetrieben werden.

3.7 Für Ersatzlieferungen und den von einer Nachbesserung betroffenen Teil beginnt die Gewährleistung neu zu laufen.

3.8 Ist wegen eines Mangels ein Schaden entstanden, so haftet der Beauftragte zusätzlich für dessen Ersatz gemäss Ziffer 13.